

Lebensschutz am Beginn und Ende

Zwischen Absolutheit und Relativität

Von *Reinhard Merkel*

I. Einleitung

Ein früher Aufsatz *Albin Eser*s zum strafrechtlichen Lebensschutz aus dem Jahr 1977 trägt den Titel „Zwischen ‚Heiligkeit‘ und ‚Qualität‘ des Lebens“.¹ „Heiligkeit“ etikettiert dabei alle

„Tendenzen [...], die das menschliche Leben als solches und ohne Rücksicht auf etwaige körperlich-geistige Defizienzen oder gesellschaftliche Wertigkeit zu schützen bestrebt sind. Mit ‚Qualitäts‘-Orientierung sollen alle Aspekte erfaßt sein, die das Leben nicht schon per se für unantastbar und unabwägbar erklären, sondern für qualitativ abstufbar oder jedenfalls nicht von vornherein jeder Abwägung mit anderen Interessen entzogen halten.“²

*Eser*s Text behandelt – in eingehender Klärung ihrer straf- und ideengeschichtlichen Genesis seit der Antike – die besonders sensiblen Themen Abtreibung, Kindestötung, Suizid und Sterbehilfe. Das ist für die Gestaltung dieses Beitrags eine sinnvolle Maßgabe, der auch die vom *Eser*’schen Titel vorgegebene Perspektive beibehält. Der strafrechtliche Lebensschutz wird im Folgenden also insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Wandels seiner Grundmaximen von der Sakrosanktheit zur Qualifizierung des Lebens analysiert.

II. Grundlagen des Konzepts der „Heiligkeit“ des Lebens

Wie für die deutsche Strafrechtsgeschichte überhaupt, so stellt auch für den Lebensschutz im Besonderen die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 einen „gewissen Kulminationspunkt“ dar, intensivierte sie doch den Lebensschutz erheblich.³ Bemerkenswert ist etwa die darin enthaltene „grundsätzliche Gleichbewertung“ allen menschlichen Lebens.⁴ Mit dem gegen Tötung geschützten „jemand“ [meinte die Carolina nämlich] jedes Wesen menschlicher Abstammung [...].⁵ Zweieinhalb Jahr-

¹ *Eser*, Zwischen „Heiligkeit“ und „Qualität“ des Lebens, in: Gernhuber (Hrsg.), Festschrift zum 500jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät, 1977, S. 377 ff.

² *Eser*, in: Festschrift Tübinger Juristenfakultät (Fn. 1), S. 377 (378).

³ *Eser*, in: Festschrift Tübinger Juristenfakultät (Fn. 1), S. 377 (379 f.).

⁴ *Eser*, in: Festschrift Tübinger Juristenfakultät (Fn. 1), S. 377 (380).

⁵ *Eser*, in: Festschrift Tübinger Juristenfakultät (Fn. 1), S. 377 (380).